

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
Gute Laune TV GmbH**

Aktenzeichen: KEK 597

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Gute Laune TV GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Marko Tomazin, Dö-
magkstraße 34, 80807 München,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 27.11.2009 in der Sitzung am 09.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzen-
der), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof.
Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thaenert entschieden:

**Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 27.11.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Verän-
derung von Beteiligungsverhältnissen bei der Gute Laune TV GmbH wird nach
den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Mei-
nungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Im Rahmen der Programmlistenabfrage der KEK 2009 hat die Gute Laune TV GmbH Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse mitgeteilt. Die Veranstalterin hat diese Beteiligungsveränderung mit Schreiben vom 08.07.2009 bei der mabb angezeigt. Die mabb hat der KEK mit Schreiben vom 27.11.2009 die Anzeige zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

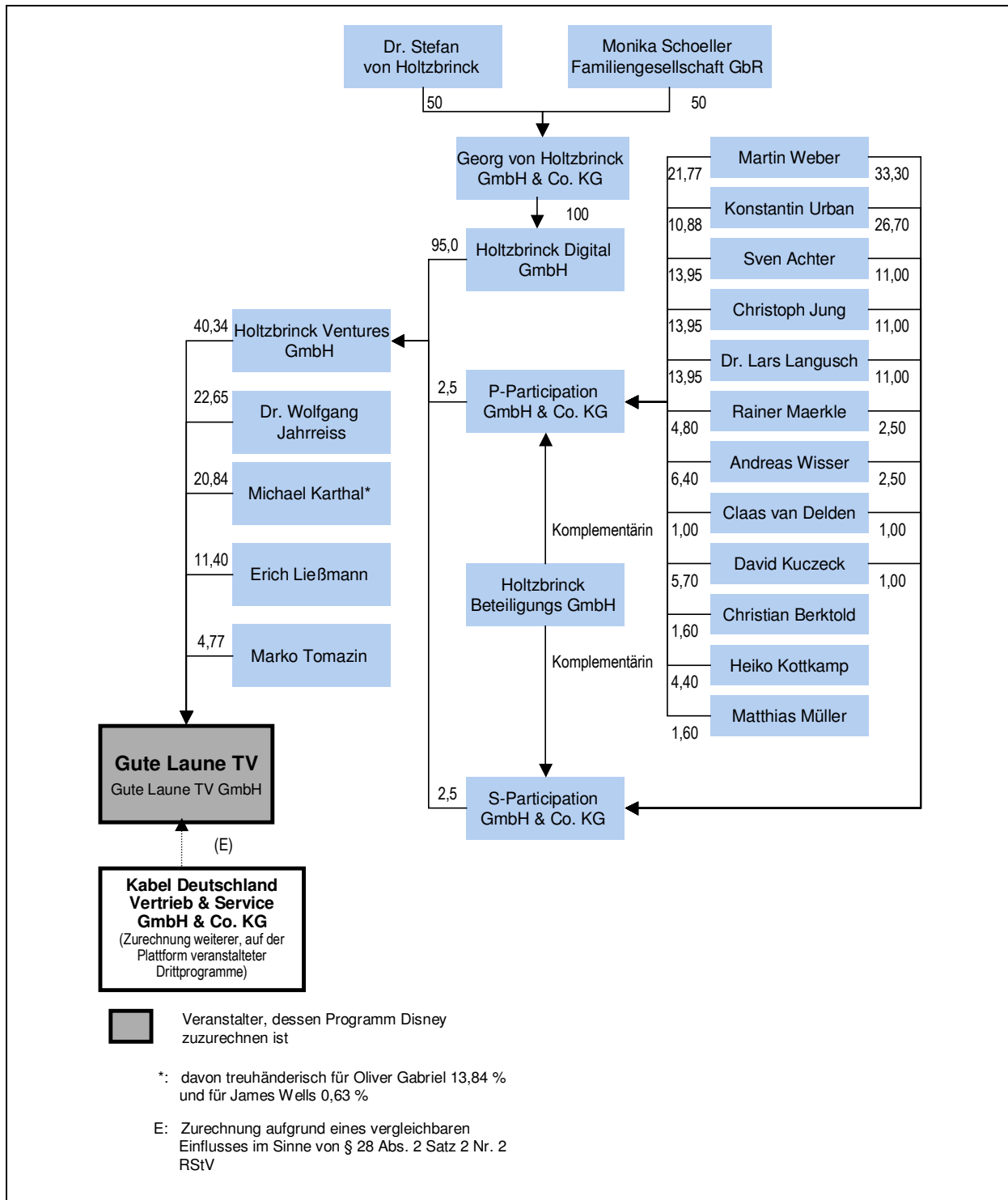
1.2 Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3) hat die Veranstalterin veränderte Beteiligungsverhältnisse auf höherer Beteiligungsstufe mitgeteilt. Danach stehen die Geschäftsanteile der Holtzbrinck Ventures GmbH nicht mehr im alleinigen Anteilsbesitz der GvH Vermögensgesellschaft IV mbH, sondern werden zu 95 % von der Holtzbrinck Digital GmbH und zu jeweils 2,5 % von der S-Participation GmbH & Co. KG und der P-Participation GmbH & Co. KG gehalten.

Ebenso wie bei der GvH Vermögensgesellschaft IV mbH handelt es sich bei der Holtzbrinck Digital GmbH um eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG.

1.3 Gemeinsame Komplementärin der neu hinzugetretenen Gesellschafter der Holtzbrinck Ventures GmbH, der P-Participation GmbH & Co. KG sowie der S-Participation GmbH & Co. KG ist die Holtzbrinck Beteiligungs GmbH. Die Gesellschafter der P-Participation GmbH & Co. KG sowie der S-Participation GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

	P-Participation GmbH & Co. KG	S-Participation GmbH & Co. KG
Martin Weber	21,77 %	33,30 %
Konstantin Urban	10,88 %	26,70 %
Sven Achter	13,95 %	11,00 %
Christoph Jung	13,95 %	11,00 %
Dr. Lars Langusch	13,95 %	11,00 %
Rainer Maerkle	4,80 %	2,50 %
Andreas Wisser	6,40 %	2,50 %
Claas van Delden	1,00 %	1,00 %
David Kuczek	5,70 %	1,00 %
Christian Berktold	1,60 %	-
Heiko Kottkamp	4,40 %	-
Matthias Müller	1,60 %	-

1.4 Darstellung der Beteiligungsverhältnisse



2 Veranstalterin und Gesellschafter

2.1 Gute Laune TV veranstaltet seit Ende September 2005 aufgrund einer Zulassung der mabb das gleichnamige Schlagermusikprogramm, das deutschsprachige und volkstümliche sowie internationale Schlager und Oldies enthält. Das Programm wird auf den Plattformen der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), der Unitymedia GmbH und über die Plattform KabelKiosk der Eutelsat visAvision GmbH als digitales Pay-TV sowie über Arcor als IPTV verbreitet.

Gesellschaftszweck ist u. a. die Produktion, Vermarktung und Ausstrahlung vorwiegend deutschsprachiger Unterhaltung, insbesondere Musikunterhaltung für das Fernsehen XXX ... Für weitere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vgl. Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, I 2.1).

2.2 Die **Holtzbrinck Ventures GmbH** ist nach den nunmehr durchgeführten Beteiligungsveränderungen (s. o. I 1.3) zu 95 % im Anteilsbesitz der Holtzbrinck Digital GmbH, die ihrerseits im alleinigen Anteilsbesitz der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG („Holtzbrinck“) steht.

Holtzbrinck zählt mit einem Umsatz von 2,58 Mrd. Euro im Jahr 2008 zu den größten deutschen Verlagsgruppen. Zu ihren Geschäftsfeldern gehören Tages- und Wochenzeitungen (u. a. Die Zeit, Südkurier, Saarbrücker Zeitung, Trierischer Volksfreund), Publikumsverlage (u. a. S. Fischer Verlag, Rowohlt, Kiepenheuer & Witsch), Bildungs- und Wissenschaftsverlage sowie das Geschäftsfeld elektronische Medien mit Beteiligungen an Online-Anbietern (u. a. PARSHIP.de, immowelt.de, stellenanzeigen.de, myhammer.de, DaWanda.de) und TV-Produktionsunternehmen. Sämtliche Aktivitäten im Bereich der TV-Produktion sind unter dem Dach der AVE Gesellschaft für Fernsehproduktion mbH gebündelt. Dazu zählen das Produktionsunternehmen Spektrum TV, das im Bereich klassische Musik für verschiedene Sender wie Arte, 3sat oder die ARD produziert, sowie ein 50 %iges Beteiligungsunternehmen, Macroscopic Film GmbH. Der größte Anteil des Umsatzes (2008: 1,0 Mrd. €) entfällt auf den Geschäftsbereich Zeitungen und Magazine. Den größten Umsatzzuwachs verzeichnet Holtzbrinck dagegen im Bereich elektronische Medien und Services (2008: 41,8 %). Ende Mai 2009 hat die Verlagsgruppe wesentliche Teile der Verlagsgruppe Handelsblatt (insbesondere die Hauptobjekte Handelsblatt und Wirtschaftswoche, den Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt sowie die iq media marketing GmbH) und die Tagesspiegel-Gruppe an die Dieter von Holtzbrinck Medien GmbH verkauft.

An Holtzbrinck halten die Kommanditisten Monika Schoeller Familiengesellschaft GbR und Dr. Stefan Holtzbrinck jeweils die Hälfte der Kapitalanteile.

2.3 Der Gesellschafter **Dr. Wolfgang Jahrreiss** ist nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt.

2.4 Der Rechtsanwalt **Michael Karthal** hält von seiner Gesamtbeteiligung an Gute Laune TV in Höhe von 20,84 % lediglich einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 6,37 % in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Weitere Teilgeschäftsanteile hält er treuhänderisch für Oliver Gabriel (13,84 %) und den ehemaligen Geschäftsführer der Veranstalterin James W. Wells (0,63 %). Zu Einzelheiten des Treuhandvertrages s. Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, I 2.2.3. Anderweitige Medienaktivitäten oder -beteiligungen von Michael Karthal, Oliver Gabriel und James W. Wells sind nicht bekannt.

2.5 **Erich Ließmann** und **Marko Tomazin** halten nach Angaben der Veranstalterin keine anderweitigen Beteiligungen im Medienbereich.

3 Plattformverträge

Für Einzelheiten zu den Plattformverträgen zur Verbreitung über Kabel Deutschland und die Unitymedia GmbH (damals noch ish NRW GmbH und iesy Hessen GmbH & Co. KG) vgl. Beschlüsse der KEK in gleicher Sache vom 10.05.2005, Az.: KEK 272, I 3, und vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, I 3.

3.1 Plattformvertrag mit Eutelsat visAvision GmbH

XXX ...

3.2 Plattformvertrag mit Arcor

XXX ...

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen und an ihnen im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Die vorliegend angezeigten Beteiligungsveränderungen wurden unter Verstoß gegen diese Vorschrift bereits vor ihrer Unbedenklichkeitsbestätigung vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, droht zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 Gute Laune TV wird der Veranstalterin, der Holtzbrinck Ventures GmbH, der Holtzbrinck Digital GmbH, Holtzbrinck, der Monika Schoeller Familiengesellschaft GbR und Herrn Dr. Stefan Holtzbrinck zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 RStV und § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 Abs. 2 AktG). Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, III 2.1).

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.2.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von sei-

ner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

2.2.2 Die KEK hat festgestellt, dass die Plattformbetreiberin **Kabel Deutschland** auf Grundlage der Plattformvereinbarung mit Gute Laune TV über Einflussmöglichkeiten auf wesentliche Entscheidungen zur Programmgestaltung im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV verfügt und ihr daher das Programm zuzurechnen ist (vgl. Beschlüsse der KEK vom 10.05.2005 i. S. Gute Laune TV, Az.: KEK 272, III 2.1.2, und vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3; III 2.2.1). Für eine Zurechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zur **Unitymedia GmbH** (vgl. im Einzelnen Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3; III 2.2.4) liegen keine Anhaltspunkte vor.

2.2.3 Eine Zurechnung des Fernsehprogramms zur **Eutelsat visAvision GmbH** findet nicht statt. Der vorgelegte Vertrag enthält keine Regelungen, die eine Zurechnung zum Plattformbetreiber gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV begründen. XXX ... Die programmbezogenen Vorgaben des Vertrages stellen Mittel der allgemeinen Qualitätssicherung dar.

2.2.4 Auch eine Zurechnung des Programms Gute Laune TV zu **Arcor** findet nicht statt. XXX ...

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

3.1.1 Mit Schreiben vom 02.02.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr für das Programm Gute Laune TV keine Zuschaueranteile vorliegen. Laut Auskunft der Veranstalterin verfügte **Gute Laune TV** Ende 2009 über rund 1 Mio. Abonnenten.

3.1.2 **Kabel Deutschland** werden die auf Sendung befindlichen Programme Gute Laune TV, tv.gusto Premium, Kinowelt TV Premium, Bibel TV, History, The Biography Channel, Spiegel TV digital, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, RCK TV, CLB TV, RLX TV, Jukebox und LUST PUR zugerechnet. Einer Pressemitteilung von Kabel Deutschland vom 17.11.2009 zufolge abonnierten zum 30.09.2009 844.000 Kunden die digitalen Programmpakete Kabel Digital Home und Kabel Digital International. Zu den Zuschaueranteilen der auf der Plattform von Kabel Deutschland veranstalteten Programme liegen der KEK keine Angaben vor. In der Referenzperiode von Juli 2008 bis Juni 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programmplattform von Kabel Deutschland ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert